

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 14 | Freitag, 5. März 2021

**Öffentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am Dienstag, 09.03.2021, 16 Uhr
im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16 (Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes)**

Tagesordnung

1. Stadtmuseum - Jahresrückblick
2. Archiv - Jahresbericht
3. Kulturförderung - aktuelle Anträge
4. Schülerbeförderung für die schulvorbereitende Einrichtung der Schule am Museum
5. Aktuelles aus dem Bildungsmonitoring

Stadt Schwabach, 03.03.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Straßensperrung

Schwabenstraße

Die Schwabenstraße ist aufgrund von Reparaturarbeiten am bestehenden Kanal auf Höhe des Anwesens Nr. 15 bis zur Einmündung Bayernstraße seit 02.03.2021 bis voraussichtlich 16.03.2021 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist von beiden Seiten bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 03.03.2021

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2021 - Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2021 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 am 15. Februar 2021, S. 37 amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gleißbühlstraße 14/V, 90402 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Als Verbandsmitglied weist die Stadt Schwabach hiermit auf die Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt hin.

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg

Bebauungsplan S-83-93, 2. Änderung „östlich der Walpersdorfer Straße“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB -tritt in Kraft

Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes S-83-93 für das o.g. Gebiet wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 26.02.2021 abgeschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Der am 03.03.2021 ausfertigte Bebauungsplan S-83-93, 2. Änderung „östlich der Walpersdorfer Straße“ besteht aus dem Planblatt mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtplan - Anlage 1 zu entnehmen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan S-83-93, 2. Änderung „östlich der Walpersdorfer Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.

Der bisher rechtskräftige Bebauungsplan S-83-93 für das Gebiet „An der Angerstraße, Walpersdorfer Straße, Bahnlinie Nürnberg-Treuchtlingen“ im Bereich des Geltungsbereichs der 2. Änderung dieses Bebauungsplanes tritt damit außer Kraft (s. Anlage 2).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung kostenfrei unter dem Link: <https://www.schwabach.de/de/bebauungsplaene.html> einsehen.

Der o.g. Bebauungsplan kann zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Zimmer Nr. 21 des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Bürgerbauberatung, EG, Albrecht-Achilles-Str. 6/8 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-522, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft erteilt werden.

Hinweise zur Satzung

1) gemäß § 44 (5) BauGB:

„Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).“

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) BauGB).“

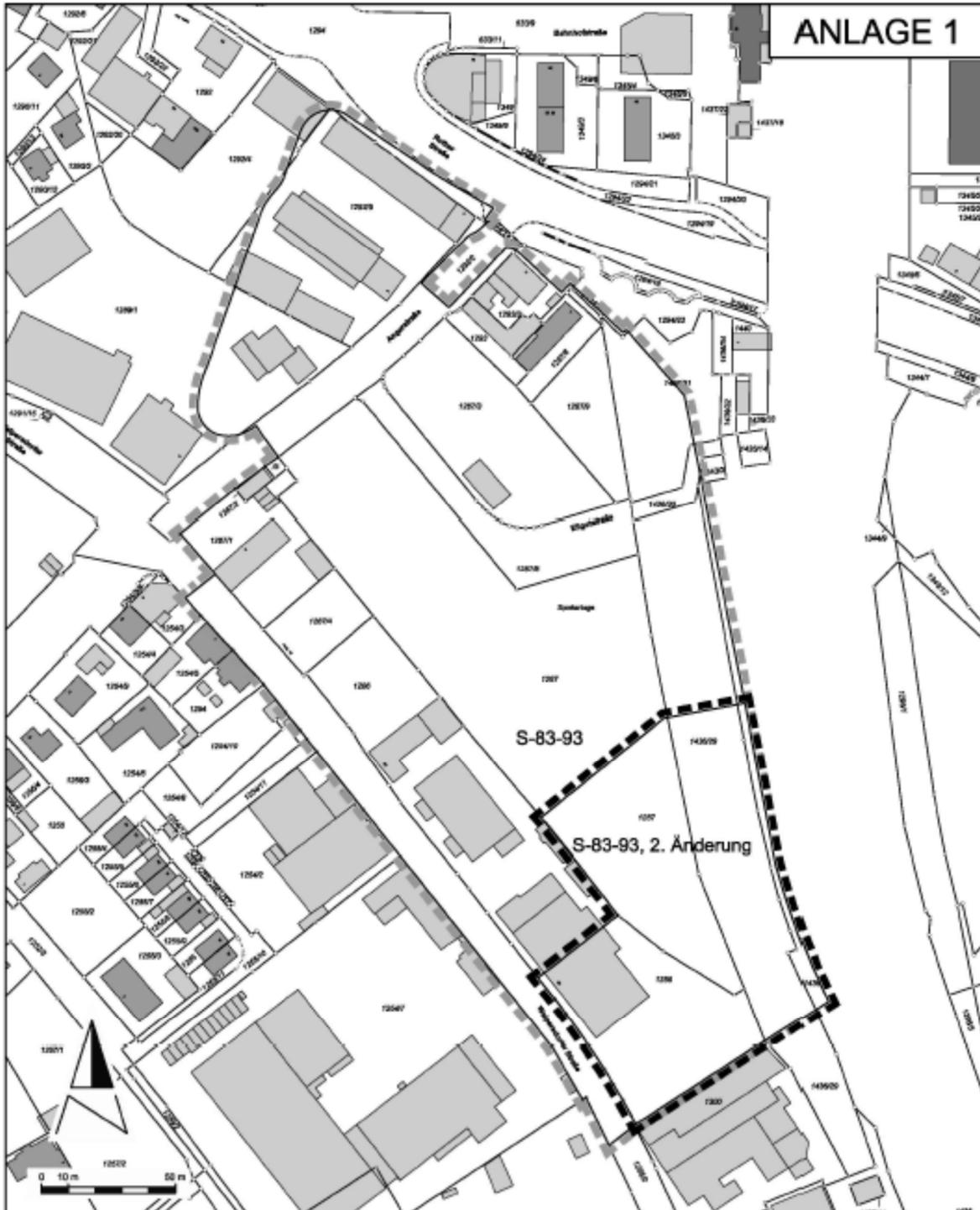
2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Stadt Schwabach, 01.03.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat



ANLAGE 1



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans S-83-93, 2. Änderung



Bereich des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans S-83-93

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN
 AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG
 Albrecht-Adriks-Straße 9/9, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@schwabach.de



PROJEKT
S-83-93, 2. Änderung
"östlich der Walpersdorfer Straße"
 mit integriertem
 Grünordnungsplan

AMTSLEITUNG Karlmann
 PLANUNG Jarzok
 GEZEICHNET Lang
 GEÄNDERT
 Schwabach, den 18.06.2020

PROJEKTLEITUNG
 Tel.: 09122 905 429
 marlene.jarzok@schwabach.de

PLANBEZEICHNUNG
 Übersicht Geltungsbereich

MASSSTAB
 - - - - -

PLANNR.

PLANGRUNDLAGE
 DFK Stand Dez. 2019

K:\BESAUUNGSPLAN\SCHWABACH\15-83-93_2_ÄNDERUNG\AMTSBLATT\BEKANNTMACHUNG\GELTUNGSBEREICH\GRENZUNG.DWG

ANLAGE 2



REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG <small>Altenriederstraße 8/9, 81128 Schwabach E-Mail: stadtplanung@schwabach.de</small>		STADT SCHWABACH  <small>Die Goldschleifengstadt</small>
PROJEKT <p style="text-align: center;">S-83-93 mit Grünordnerischen Maßnahmen</p>		AMTLEITUNG Karlmann PLANUNG Junczak GEZEICHNET Lang GEÄNDERT Schwabach, den 13.01.2021
PLANBEZEICHNUNG Bebauungsplan		PROJEKTLEITUNG Tel.: 09121 890 520 madlene.junczak@schwabach.de
MASSSTAB 1 : 2000	PLANNR. 1	PLANGRUNDLAGE DFK Stand Oktober 2020
<small>K: BEBAUUNGSPLANSCHWABACHS-03-03, 2. ÄNDERUNGSUNTERLAGEN BA-NDFK OKTOBER 2020 DRG</small>		

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven
Zwecken**

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Gebiet der Stadt Schwabach halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet
 - 1.1. in geschlossenen Ställen oder
 - 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
2. Halter von Geflügel in der Stadt Schwabach bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
3. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind in der Stadt Schwabach verboten.
4. Für Wildvögel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen freilebende: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot in der Stadt Schwabach.
5. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

6. Kosten werden nicht erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 außer Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der zugelassenen Handelsbetriebe im Internet abrufbar unter: <http://tsis.fli.bund.de/GlobalTemp/201611160920057638.pdf>
3. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, mitzuteilen.
4. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
5. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 1. eine Aufstallung
 - a. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder
 - b. eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
 2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
6. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach, Zimmer 2.17 aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 04.08.2021

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat